

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 30. Oktober

1969

Datum	Inhalt	Seite
14. 10. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung . . . . .	330
16. 10. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes . . . . .	330
16. 10. 1969	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten . . . . .	330
18. 9. 1969	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen . . . . .	330
19. 9. 1969	Landesverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Möhrendorf (Landkreis Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Großdehendorf (Landkreis Höchstadt an der Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) und im Forstbezirk Mark (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch, Regierungsbezirk Oberfranken) gelegenen Wasserschutzgebietes für die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ausbaues der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau angelegten sechs Ersatzbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung West der Stadt Erlangen . . . . .	331
19. 9. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes . . . . .	335
25. 9. 1969	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (POSpk.) . . . . .	335
29. 9. 1969	Neunte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei . . . . .	336
29. 9. 1969	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) . . . . .	336
30. 9. 1969	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz . . . . .	337
2. 10. 1969	Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) . . . . .	338
2. 10. 1969	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung — BayARV) . . . . .	339
7. 10. 1969	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bezeichnung kommunaler Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung . . . . .	341
7. 10. 1969	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes . . . . .	341
9. 10. 1969	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD) . . . . .	342
10. 10. 1969	Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern . . . . .	346
23. 10. 1969	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	349
	Berichtigungen . . . . .	352

### Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungs- verordnung

Vom 14. Oktober 1969

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtswendungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 19. November 1968 (GVBl. S. 336) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 8 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird hinter „Ausgleichszulagen“ eingefügt „Amtszulagen“.

#### § 2

Die Weihnachtswendungsverordnung in der Fassung des § 1 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>“ ersetzt.
2. In § 8 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

München, den 14. Oktober 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Otto Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 1969 bekanntgemacht.

### Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Wein- gesetzes

Vom 16. Oktober 1969

Auf Grund des § 79 Abs. 1 und des § 93 Abs. 2 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 (BGBl. I S. 781) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 79 Abs. 1 des Weingesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der abgebende oder der beziehende Betrieb seinen Sitz hat.

#### § 2

Die Befugnisse der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes werden auf das Staatsministerium des Innern übertragen. Dieses erläßt die Verordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.  
München, den 16. Oktober 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Ver- bot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätig- keiten

Vom 16. Oktober 1969

Auf Grund des § 60 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262) obliegt den Gewerbeaufsichtsamtern, den Kreisverwaltungsbehörden und der Polizei.

#### § 2

Ausnahmen nach § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten bewilligen die Gewerbeaufsichtsamter.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Be- rufsaufbauschulen im Rahmen der Anstel- lungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an gewerblichen, haus- wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und garten- baulichen Berufsschulen und Berufs- aufbauschulen

Vom 18. September 1969

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 4. August 1967 (GVBl. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung: „Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl. S. 236) und

die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl. S. 232).“

3. § 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Lehrer an Berufsschulen, die die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen bzw. die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen mit Erfolg abgelegt haben; sie können sich auf Grund persönlicher Vorbereitung der Zusatzprüfung unterziehen und sind von den Nachweisen über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abschnitt II dieser Prüfungsordnung befreit.“

4. In § 4 Abs. 2 Buchst. a) wird gestrichen „Nachweise über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Abschnitt II dieser Prüfungsordnung)“.

5. § 27 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 18. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Landesverordnung  
über die Sicherung des in den Gemeinden  
Möhrendorf (Landkreis Erlangen, Regie-  
rungsbezirk Mittelfranken), Großdechsendorf  
(Landkreis Höchststadt a. d. Aisch, Regierun-  
gsbezirk Oberfranken) und im Forstbezirk  
Mark (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch, Regie-  
rungsbezirk Oberfranken) gelegenen Wasser-  
schutzgebietes für die von der Bundesrepub-  
lik Deutschland im Rahmen des Ausbaues  
der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau  
angelegten sechs Ersatzbrunnen der öffentli-  
chen Wasserversorgung West der Stadt Erlan-  
gen**

Vom 19. September 1969

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ausbaus der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau angelegten sechs Ersatzbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung West der Stadt Erlangen wird in den Gemeinden Möhrendorf (Landkreis Erlangen) und Großdechsendorf (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch) und im Forstbezirk Mark (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für

dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis § 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus fünf Fassungsbereichen, einer gemeinsamen engeren Schutzzone und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone.

(2) Die fünf Fassungsbereiche umschließen Teilflächen folgender Grundstücke:

Fl.-Nrn. der Gemarkung Möhrendorf	Fassungsbe- reich für die Brunnen	Ausmaß des Fassungsbe- reiches
1034/36	A	30 m × 30 m
839	C	30 m × 30 m
1034/30 u. 1034/31	D	30 m × 30 m
1034/42	E	30 m × 30 m
571/2 u. 572	F + G	30 m × 30 m 50 m × 50 m

(3) Die engere Schutzzone umfaßt

1. die Grundstücke Fl.-Nrn. 535 und 536, Gemarkung Großdechsendorf, Landkreis Höchststadt a. d. Aisch, und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 537/1, 537 und 490/2, Gemarkung Großdechsendorf, Landkreis Höchststadt a. d. Aisch,
2. die Grundstücke Fl.-Nrn. 569, 570, 570/2, 570/3, 570/4, 570/5, 571, 571/2 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 572 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 573, 573/2, 573/3, 573/4, 574, 575, 576, 583, 584, 584/1, 587, 588, 589, 589/2, 594, 595, 595/2, 597, 598, 599/2, 602, 603, 607, 839 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 840, 841, 842, 843, 842/2, 844, 845, 1034, 1034/2, 1034/18, 1034/19, 1034/20, 1034/21, 1034/22, 1034/23, 1034/24, 1034/25, 1034/26, 1034/27, 1034/28, 1034/29, 1034/30 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 1034/31 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 1034/32, 1034/33, 1034/34, 1034/35, 1034/36 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 1034/37, 1034/38, 1034/39, 1034/40, 1034/41, 1034/42 (soweit nicht Fassungsbe-  
reich), 1034/43, 1034/44, 1034/52, 1034/54, Gemarkung Möhrendorf (Land-  
kreis Erlangen) und Teile der Grundstücke Fl.-  
Nrn. 497, 568, 569/2, 582, 585/1, 590, 591, 592, 592/2, 593, 599, 600, 601, 604, 606, 608, 638/2, 1034/3, 1034/4, 1034/5, 1034/6, 1034/7, 1034/8, 1034/9, 1034/10, 1034/11 und 1034/45, Gemarkung Möhrendorf (Landkreis Erlangen).

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt

1. die Grundstücke Fl.-Nrn. 835, 836, 837, 838, 848, 848/2, 849, 850, 851, 852, 860, Gemarkung Möhrendorf (Landkreis Erlangen) und Teile der Grundstücke der Fl.-Nrn. 822, 822/1 und 822/2, Gemarkung Möhrendorf (Landkreis Erlangen).
2. Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 668 und 668/2 des Forstbezirk Mark (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch).

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist in den Landratsämtern Erlangen und Höchststadt a. d. Aisch, ferner in den Gemeindekanzleien der Gemeinden Großdechsendorf und Möhrendorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbe-  
reich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem od. stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		—
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	—
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten			
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- u. Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Dung- und Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. <b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas u. sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 Wagenwaschen	verboten		
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. <b>Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet hergeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erlangen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und

der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

München, den 19. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

#### Anlage 1

Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien  
 Fotochemische Fabriken  
 Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
 Gerbereien  
 Gummifabriken  
 Hydrierwerke  
 Isotopenbetriebe  
 Kaliwerke, Salinen  
 Kunststoff-Fabriken  
 Lederfabriken, Lederfärbereien  
 Mineralfarbenfabriken  
 Mineralölwerke  
 Schwefelsäurefabriken  
 Schwelereien  
 Sodafabriken  
 Sprengstoff-Fabriken  
 Teerfarbenfabriken  
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
 Verzinkereien  
 Waschmittelfabriken  
 Wäschereien  
 Weißblechwerke  
 Zellulose-Fabriken  
 Zuckerfabriken  
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

**Verordnung  
 zur Änderung der Verordnung über den  
 Vollzug des Hebammengesetzes  
 Vom 19. September 1969**

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1966 (GVBl. S. 160), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1967 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Freistaat Bayern gewährleistet Hebammen, die mit einer rechtswirksamen Niederlassungserlaubnis in Bayern tätig sind, ein jährliches Mindesteinkommen von 3600 Deutschen Mark.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erreicht die Hebamme während des Jahres die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufs, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat, in dem sie nicht mehr oder auf Grund einer Genehmigung nach § 2 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) tätig ist, um ein Zwölftel.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Das Berufseinkommen setzt sich zusammen aus
- a) dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Hebammenhilfe, dem Betrieb von Entbindungsheimen oder Wochenstuben und dem Vertrieb von Gegenständen für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach Abzug der Betriebsausgaben und 900 Deutscher Mark, bei Hebammen, die Altersruhegeld beziehen, 325 Deutscher Mark für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
  - b) Entscheidungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen.

Von den Einnahmen aus der Hebammenhilfe sind 25 v. H. als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn

nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Ausgaben für das Beschaffen, Benutzen und Unterhalten von Verkehrsmitteln gelten nicht als Betriebsausgaben. Wegegelder und Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden nicht als Berufseinkommen gerechnet.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sonstige Einkommen nach Absatz 1 sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten aus der Unfall- oder Angestelltenversicherung.“

5. § 8 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 a

Die Befugnisse des Trägers der Gewährleistung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 13 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und § 7 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) werden auf die Regierungen übertragen.“

§ 2

§ 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1970, § 1 Nrn. 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 19. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

**Verordnung  
 zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
 gehobenen Sparkassendienst (POSpk.)  
 Vom 25. September 1969**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gehobenen Sparkassendienst (POSpk.) vom 27. Juli 1967 (GVBl. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.“

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.“

3. In § 10 Nr. III. 1. entfällt der Klammerzusatz „(Kreditwesengesetz, Zinsregelungen und Wettbewerbsvorschriften)“.

4. § 11 entfällt.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder sechsmal die Note 5 erhalten hat. Die Noten der Doppelaufgabe und der mündlichen Prüfung zählen hier nur einfach.“

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß

der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.“

7. § 18 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

8. In § 18 Abs. 3 ist in der Klammer „§ 11“ zu streichen.

9. § 20 Abs. 3 und 4 entfällt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

München, den 25. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Neunte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei

Vom 29. September 1969

Auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei vom 16. Januar 1960 (GVBl. S. 7) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1962 (GVBl. S. 75) und vom 22. Februar 1963 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ wird beim Landkreis Coburg „Neukirchen“ gestrichen.
2. In der Längsspalte „gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk“ werden beim Landkreis Coburg nach „Taimbach“ folgende Worte eingefügt: „zwischen der Demarkationslinie zur Sowjetischen Besatzungszone und der Gemeinde Lautertal, im Süden begrenzt von der Taimbacher Forststraße Neukirchen—Fornbach“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 1969 in Kraft.

München, den 29. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. F i n k, Staatssekretär

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 29. September 1969

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der Hochschullehrer werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.“

3. Bei § 42 Abs. 2 Nr. 8 wird hinzugefügt:

„und bestimmt den Vorsitzenden.“

4. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar:

1. zwei Mitgliedern aus den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder den Staatsanwälten bei den ordentlichen Gerichten oder den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes; an Stelle eines dieser Mitglieder kann ein Rechtsanwalt oder ein Notar bestellt werden;
2. zwei Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit.“

5. § 49 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.“

6. § 49 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In jeder Abteilung sind sechs Aufgaben je an einem Tag zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt fünf Stunden.“

8. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Aufgaben der ersten Abteilung sind Rechtsfälle der Praxis der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu behandeln, und zwar vier aus dem Gesamtgebiet des Privatrechts (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundbuchwesen) und zwei aus dem Gebiet des Strafrechts. Die Aufgaben sollen auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten.“

9. § 51 Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben.

10. § 52 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 52 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf.“

12. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.“

13. § 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.“

14. § 53 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Prüfling ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen.“

15. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben.



16. Bei § 54 Abs. 2 wird als Satz 2 hinzugefügt:  
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
17. Bei § 54 wird als Absatz 3 hinzugefügt:  
„(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 28 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch ihre Zahl.“
18. § 55 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf.“
19. § 55 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.“
20. § 55 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend (5,50) ist.“
21. § 55 Abs. 4 wird aufgehoben.
22. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.“
23. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Prüfling erhält über die Platznummer sowie über die Einzelnoten und die Gesamtnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Bescheinigung.“
24. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In der schriftlichen Prüfung haben Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 abgeleistet haben, nur die Aufgaben der ersten Abteilung (§ 51 Abs. 3) und die allgemeine Aufgabe (§ 51 Abs. 4 Satz 4) zu fertigen; an Stelle einer Aufgabe aus dem Privatrecht ist eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht zu bearbeiten. Bei der Stellung dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, daß ein Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung nicht stattgefunden hat. Sie beschränkt sich auf Bundes- und Landesverfassungsrecht, Träger und Gliederung der öffentlichen Verwaltung, allgemeine Grundsätze des Verfahrens, Verwaltungsrechtsschutz einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Gemeindeverfassungs-, Gewerbe- und allgemeinen Polizeirechts. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sieben. Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl sieben entsprechend. Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz und einem Prüfer für das Gebiet der Verwaltung. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar zwei Noten aus

dem Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht und eine Note aus dem öffentlichen Recht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend erhalten hat.“

### § 2

Diese Verordnung gilt auch für Prüflinge, die nach den bisherigen Vorschriften an der schriftlichen Prüfung teilgenommen und gemäß §§ 49, 20 JAPO Arbeiten nachzufertigen haben. Auf die Nachfertigung von Aufgaben finden die §§ 49, 51, 52, 54, 55 und 63 in der bisherigen Fassung Anwendung. Bei Stimmgleichheit in der mündlichen Prüfung (§ 54 Abs. 2) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die zweite juristische Staatsprüfung 1969 II wird im gesamten Umfang nach den bisherigen Vorschriften abgehalten.

München, den 29. September 1969

#### **Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. H e l d, Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge**

Dr. P i r k l, Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. S c h e d l, Staatsminister

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz**

Vom 30. September 1969

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149) und vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1964 (GVBl. S. 262), vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 5), vom 29. Mai 1968 (GVBl. S. 270) und vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 21.3, 21.6 und 40.4 wird jeweils das Wort „Regelstundenmaß“ ersetzt durch „Stundenmaß“.
2. Nummer 33.3 wird gestrichen.
3. Nummer 39.4 erhält folgende Fassung:  
„Für das wöchentliche Stundenmaß der hauptamtlichen Lehrer gilt Anlage 2 Nr. 2 und 3 entsprechend. Soweit in Anstaltsberufsschulen der Unterricht besonders schwieriger Schülergruppen eine

Ermäßigung dieses Stundenmaßes geboten erscheinen läßt, bedarf dies der schulaufsichtlichen Genehmigung. Das Maß einer solchen allgemeinen Stundenermäßigung ist dabei anzugeben.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Das wöchentliche Stundenmaß der hauptamtlichen Lehrer beträgt

a) bei Diplom-Handelslehrern, Religionslehrern des höheren Dienstes und berufspädagogisch ausgebildeten Lehrern 24 Stunden,

b) bei Fachlehrern 27 Stunden.“

b) In Ziffer 3 wird das Wort „Regelstundenmaß“ ersetzt durch „Stundenmaß“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

München, den 30. September 1969

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### **Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfV) Vom 2. Oktober 1969**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1, des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 106 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Für folgende Baustoffe und Bauteile ist der Nachweis nach Art. 22 Abs. 1 BayBO durch ein Prüfzeichen zu führen:

Gruppe 1:

- 1.1 Rohre zur Ableitung von Abwässern und Niederschlagswasser (ausgenommen Regenfallrohre im Freien), ihre Formstücke und die Dichtmittel (ausgenommen die gebräuchliche Dichtung aus Weißstrick und Blei),
- 1.2 Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen,
- 1.3 Absperrvorrichtungen in Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser,
- 1.4 Abwasserhebeanlagen,
- 1.5 Kleinkläranlagen,

Gruppe 2:

- 2.1 Benzinabscheider,
- 2.2 Fettabscheider,
- 2.3 Heizölabscheider und Heizölsperrn,

Gruppe 3:

- 3.1 Feuerschutzmittel, die Baustoffe schwer entflammbar machen,
- 3.2 schwer entflammbare Baustoffe,
- 3.3 schwer entflammbare Textilien,
- 3.4 nicht brennbare Baustoffe mit organischen Bestandteilen,

Gruppe 4:

- 4.1 Kaminputztürchen (Schornsteinreinigungsverschlüsse),
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrn),

Gruppe 5:

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten,

Gruppe 6:

- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nicht metallischen Werkstoffen für Heizöl,
- 6.2 Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl,

Gruppe 7:

- 7.1 Betonverflüssiger,
- 7.2 Luftporenbildner für Beton,
- 7.3 Betondichtungsmittel,
- 7.4 Erstarrungsverzögerer für Beton,
- 7.5 Erstarrungsbeschleuniger für Beton,
- 7.6 Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton,

Gruppe 8:

- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger,
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß,

Gruppe 9:

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien),
- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser,
- 9.3 Spülkästen, einschließlich Füllventil,
- 9.4 Druckspüler,
- 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Drosselventile, Druckminderer).

#### § 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn sie

1. in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein eingetragenes Firmenzeichen und, wenn sie genormt sind, die DIN-Bezeichnung oder, wenn es Gußrohre und ihre Formstücke sind, das Zeichen „LNA“ tragen und
  2. aus einem Herstellerwerk stammen, in dem eine Güteüberwachung gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO durchgeführt wird.
- (2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann auf die Güteüberwachung nach Absatz 1 Nr. 2 für bestimmte Baustoffe und Bauteile verzichten.
- (3) Können die nach Absatz 1 Nr. 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen oder Bauteilen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Die in § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Stoffe bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn an sie Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes nicht gestellt werden.

(5) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) nachgewiesen wird.

(6) Die in § 1 Gruppe 9 genannten Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn an sie Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes nicht gestellt werden.

(7) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann für die in § 1 aufgeführten Baustoffe und Bauteile im Einzelfall Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht gestatten.

## § 3

(1) Die Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik in Berlin erteilt.

(2) Die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen, die von dieser Verordnung erfaßt werden, wird vom Institut für Bautechnik in Berlin erteilt.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

## § 5

Die Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1965 (GVBl. S. 289) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1989 außer Kraft. Die Prüfzeichenpflicht für die in § 1 Nr. 3.4 und Nr. 4.2 und in § 1 Gruppe 9 genannten Baustoffe und Bauteile tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

Anlage

zur Prüfzeichenverordnung

Vor der Prüfzeichenpflicht ausgenommene Baustoffe und Bauteile:

## 1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

LNA-Rohre der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke; Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 19501 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Rohre

DIN 19502 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Bogen

DIN 19503 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 45°

DIN 19504 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 70°

DIN 19505 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°

DIN 19506 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Sprungrohre

DIN 19507 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangrohre

DIN 19508 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Öffnung

DIN 19509 — Blatt 1 —

— Gußeiserne Abflußrohre (GA), Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit rechteckiger Öffnung, Zusammenstellung

DIN 19510 — Gußeiserne Abflußrohre (GA), Übergangsbogen 80°

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45°

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70°

DIN 538 — LNA-Muffendeckel

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und -Muffenstopfen

DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen

DIN 1230 — Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohl-schalen und Platten aus Steinzeug, Abmessungen und Gütebestimmungen

DIN 4032 — Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton, Abmessungen, Herstell- und Gütebestimmungen, Prüfung

DIN 19830 — Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke, Herstellung, Gütebestimmungen, Prüfverfahren;

## 2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe aus Gußeisen und Geruchverschlüsse aus Blei, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A

DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B

DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung

DIN 19586 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung

DIN 19587 — Blatt 1 — Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung

DIN 19588 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung

DIN 19589 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung, Zusammenstellung

DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70

DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100

DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei

DIN 591 — Blatt 1 — Kelleraufläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung;

## 3. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:

Holzwohle-Leichtbauplatten, die DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung — entsprechen.

**Verordnung****über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung — BayARV)**

**Vom 2. Oktober 1969**

Auf Grund der Art. 21 Abs. 3 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes — BayRKG — vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Allgemeines

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Für Auslandsdienstreisen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(3) Auslandsdienstreisen der nicht im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland sind hinsichtlich der Reisekostenvergütung wie Inlandsdienstreisen zu behandeln, wenn die Verhältnisse bei diesen Dienstreisen von denen im Inland nicht wesentlich abweichen. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen der nicht bei den bayerischen Saalförstämtern in Österreich tätigen Beamten im Bereich der Saalförstämter, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und

dem Inland. Die Anwendung des Satzes 1 oder 2 ist dem Beamten vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

## § 2

### Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 können die Auslagen für das Benutzen der ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden. Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

Belgien,	Liechtenstein,
Dänemark,	Luxemburg,
Finnland,	Monaco,
Frankreich,	Niederlande,
Großbritannien und Nordirland,	Norwegen,
Irland,	Österreich,
Italien (ausgenommen der Teil südl. der Eisenbahnstrecke Rom—Pescara),	Schweden, Schweiz,

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwischen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden den Angehörigen der Besoldungsgruppen die Kosten der

A 1 bis A 7	dritten Schiffsklasse (Touristenklasse) oder, wenn die Unterbringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffsklasse,
-------------	---

A 8 bis A 16, B 1, HS 1 bis HS 3	zweiten Schiffsklasse,
----------------------------------	------------------------

B 2 bis B 11, HS 4	ersten Schiffsklasse.
--------------------	-----------------------

Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 werden bei Schiffsreisen zwischen Europa und Nordamerika mit einem deutschen Schiff die Auslagen der Touristenklasse erstattet.

(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, B 1, HS 1 bis HS 3 die Auslagen der ersten Klasse erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.

## § 3

### Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt

für Angehörige der Reisekostenstufe I	in Ländern der Ländergruppe			
	II	III	IV	
	DM	DM	DM	DM
A	24	32	40	48
B	30	40	50	60
C	34	45	56	68
D	40	53	66	80.

Die Ländergruppe ergibt sich aus der Ländergruppen-einteilung des Bundes. Bei Dienstreisen in ein Land, das keiner Ländergruppe zugeteilt ist, wird die Ländergruppe vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

(2) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld (Absatz 1) gewährt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfalle ermäßigten, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen Die Ermäßigung ist dem Beamten vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

## § 4

### Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Beamte vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, wird für die Tage zwischen dem Tage des Abflugs und dem Tage der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; Art. 12 des Bayerischen Reisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis spätestens 7 Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach 14 Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzorts an der deutschen Grenze der Abflughafen und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsorts, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsorts gewährt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Beamte anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von 15 vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber 25 vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 des Bayerischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

## § 6

### Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als 14 Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom 15. Tage an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen über die Frist von 14 Tagen hinaus weiter bewilligen. Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf im staatlichen Bereich nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei Anwendung der Art. 12 und 16 Abs. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 des Bayerischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

## § 7

### Nachbarorte

(1) Für das Nachbarortsverhältnis zwischen ausländischen Gemeinden gilt die Bayerische Nachbarortsverordnung — BayNOV — vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 501) entsprechend.

(2) Zwischen inländischen und ausländischen Gemeinden besteht kein Nachbarortsverhältnis im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 8

Erkrankung während einer Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Beamter während einer Auslandsdienstreise und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus 15 vom Hundert des nach § 6 zustehenden Auslands-tage- und Auslandsübernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus 25 vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 6 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

#### § 9

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für Auslandsdienstreisen der Richter.

#### § 10

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1969 für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1969 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung vom 16. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 8) außer Kraft.

München, den 2. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 41 vom 10. Oktober 1969 bekanntgemacht.

### Verordnung

**zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bezeichnung kommunaler Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung**

Vom 7. Oktober 1969

Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde des Landes nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Bezeichnung kommunaler Unternehmen, für deren Beschäftigte der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, wird auf die Regierungen übertragen.

#### § 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die noch nicht entschiedenen Fälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. München, den 7. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

### Verordnung

**über die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes**

Vom 7. Oktober 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den mittleren Gesundheitsdienst bei den Gesundheitsämtern des Staates und der Gemeinden.

#### § 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann in der Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
  2. die Prüfung als Desinfektor bestanden hat,
  3. an einem viermonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren Gesundheitsdienst teilgenommen und diese Prüfung bestanden hat,
  4. in hauptberuflicher Tätigkeit mindestens je einen Monat
    - a) in einer bakteriologischen Untersuchungsanstalt den Umgang mit bakteriologischem Untersuchungsmaterial erlernt,
    - b) in einem Krankenhaus an der Pflege ansteckend Kranker mitgewirkt hat,
  5. ausreichende Kenntnisse
    - a) in der Ersten Hilfe
    - b) in der deutschen Kursive und im Maschinenschriften
  6. sich in hauptberuflicher Tätigkeit als Gesundheitsaufseher bei einem Gesundheitsamt mindestens ein Jahr und sechs Monate lang bewährt hat.
- (2) Einstellungsprüfung und Vorbereitungsdienst entfallen.

#### § 3

Verkürzte Bewährungszeit

Die für die Ernennung zuständige Behörde kann die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 kürzen

1. bis auf sechs Monate
 

für Bewerber mit einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) und vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 989),
2. bis auf ein Jahr
 

für Bewerber mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes,
3. bis auf ein Jahr und drei Monate
 

für Bewerber mit einer Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes.

## § 4

## Übergangsregelung

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann in der Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes auch eingestellt werden, wer

1. nach der Bekanntmachung über Lehrgang, Prüfung und Vorbereitungszeit für Gesundheitsaufseher im öffentlichen Gesundheitsdienst vom 30. November 1951 (BayBSVI I S. 216) ausgebildet und geprüft ist und
2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 erfüllt.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, braucht keine Kenntnisse in der deutschen Kurzschrift und im Maschinenschreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) nachzuweisen.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. F i n k, Staatssekretär

**Zulassungs-, Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung  
für den mittleren bautechnischen Verwaltungs-  
dienst der Fachgruppen Straßenbau  
(Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmei-  
ster) in Bayern (ZAPO/mtD)**

Vom 9. Oktober 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153), des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern:

## Abschnitt I

## Allgemeines

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister). Sie gilt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie für die Gemeinden und Landkreise.

## § 2

## Befähigung für die Laufbahn

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgruppen Straßenbau und Wasserbau erwirbt, wer

- a) mit Erfolg an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule die Abschlußprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung

außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern nach Abschluß einer mindestens dreisemestrigen Technikerausbildung für das Personal des mittleren bautechnischen Dienstes abgenommene Fachprüfung abgelegt,

- b) den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt II abgeleistet und
- c) die Anstellungsprüfung nach Abschnitt III bestanden hat,

## Abschnitt II

## Vorbereitungsdienst

## § 3

## Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) höchstens 35 Jahre alt ist,
- b) in einem Lehrberuf des Baugewerbes oder in Ausnahmefällen in einem fachlich nahestehenden Beruf des Metall- oder Holzgewerbes die Gesellenprüfung bestanden oder den Facharbeiterbrief erworben oder eine verwaltungseigene Prüfung als Straßenwärter bzw. Wasserbauwerker mit Erfolg abgelegt hat,
- c) nach der Gesellenprüfung oder dem Erwerb des Facharbeiterbriefes oder der verwaltungseigenen Prüfung mindestens fünf Jahre im erlernten Beruf tätig war. Dienstzeiten bei der Bundeswehr können auf diese Tätigkeit angerechnet werden, soweit innerhalb dieser Zeiten Beschäftigungen nachweisbar sind, die der geforderten beruflichen Tätigkeit entsprechen,
- d) eine der gemäß § 2 Buchstabe a) vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Ernennungsbehörde.

(3) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird durch die Ernennungsbehörde zum Beamten auf Widerruf ernannt. Er führt entsprechend der angestrebten Fachgruppe die Dienstbezeichnung

Straßenmeisteranwärter oder  
Flußmeisteranwärter.

## § 4

## Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) War der Anwärter länger, als in § 3 Abs. 1 Buchst. c gefordert, beruflich tätig, so können bis zu sechs Monate dieser Tätigkeit auf Antrag von der Ernennungsbehörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet war, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln (§ 33 Abs. 2 LbV).

(3) Versäumnisse während des Vorbereitungsdienstes (außer Jahreserholungsurlaub), soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen, werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(4) Hat der Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde die Ausbildungszeit in diesem Abschnitt oder den Vorbereitungsdienst im notwendigen Umfang verlängern.

## § 5

## Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen

(1) Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern sorgt für die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Bereich aller Ernennungsbehörden und

regelt die Durchführung der im Verlauf der Ausbildung vorgesehenen Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen.

Ausbildungsbehörden sind

- a) im Bereich der Staatsbauverwaltung die Regierungen
- b) im nichtstaatlichen Bereich die Ernennungsbehörden.

Sie überwachen die Ausbildung der Anwärter im einzelnen und veranlassen ihre Zuteilung zu geeigneten Ausbildungsstellen. Sie stellen rechtzeitig das Einvernehmen mit den beteiligten Behörden her, wenn Anwärtern Ausbildungsstellen außerhalb ihres Dienstbereiches zugewiesen werden sollen.

(2) Ausbildungsstellen sind die Bauämter der Staatsbauverwaltung und die nichtstaatlichen Dienstherren, die über geeignetes Ausbildungspersonal verfügen. An jeder Ausbildungsstelle wird ein Ausbildungsleiter für die Ausbildung der Anwärter bestimmt. Die Ausbildungsstellen führen die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

## § 6

### Die Ausbildung

#### (1) Ausbildungsziel

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Anwärter so weit mit den Aufgaben des Straßen- und Flußmeisterdienstes vertraut gemacht werden, daß sie am Ende der Ausbildungszeit vielseitig verwendbar sind, verantwortlich tätig werden und nach entsprechender Bewährung die Leitung einer Straßenmeisterei oder Flußmeisterstelle übernehmen können.

#### (2) Ausbildungsabschnitte

Drei Ausbildungsabschnitte sind zu durchlaufen:

- |               |   |
|---------------|---|
| Abschnitt I   | Grundausbildung in Technik und Verwaltung.<br>Regeldauer: 12 Monate<br>Ausbildungsstoff: Stoff der Prüfungsfächer 1, 2 und 3 (§ 12) der entsprechenden Fachgruppe           |
| Abschnitt II  | Fachliche Sonderausbildung.<br>Regeldauer: 3 Monate<br>Ausbildungsstoff:<br>Fachgruppe Straßenbau: Autobahnbauwesen und -betrieb<br>Fachgruppe Wasserbau: Wildbachverbauung |
| Abschnitt III | Verwaltungskunde<br>Regeldauer: 3 Monate<br>Ausbildungsstoff: Stoff der Prüfungsfächer 4, 5 und 6 (§ 12)  |

#### (3) Ausbildungspläne

Die Ausbildungsbehörden stellen für ihre Anwärter Ausbildungspläne auf. Nähere Einzelheiten werden durch eine Ausbildungsanweisung der Obersten Baubehörde geregelt.

## Abschnitt III

### Anstellungsprüfung

## § 7

### Zweck und Art der Prüfung

Durch die Anstellungsprüfung soll die Eignung des Bewerbers für die angestrebte Laufbahn in der jeweiligen Fachgruppe festgestellt werden. Die Prüfung hat Wettbewerbscharakter. Sie besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

## § 8

### Veranstaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für die Laufbahnbewerber des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes wird nach Bedarf durch das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) durchgeführt.

(2) Art und Zeitpunkt der Prüfung werden im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der besonderen Zulassungsbedingungen und der Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge.

## § 9

### Prüfungsamt

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern ist Prüfungsamt (§ 10 APO). Sie hat

- a) die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Ergebnis der Prüfung auszuwerten;
- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen;
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Abnahme der mündlichen Prüfung zu bestimmen;
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen und Ermäßigungen der Prüfungsgebühr zu entscheiden;
- e) die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen;
- f) die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine und das Ergebnis der Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO) zu unterrichten;
- g) die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zu zahlen.

## § 10

### Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer spätestens bis zum Ende der Prüfung den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III abgeleistet hat. Die Ausbildungsbehörden legen die Gesuche der Bewerber termingemäß der Obersten Baubehörde vor. Diese entscheidet über die Zulassung und teilt das Ergebnis den Ausbildungsbehörden mit, die ihre Bewerber von dem Entscheid verständigen.

## § 11

### Prüfungsgorgane

(1) Das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) bestellt für die Dauer von je drei Jahren einen „Prüfungsausschuß für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst“, der die Anstellungsprüfung abnimmt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender und

je ein Beamter des höheren, des gehobenen und des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus jeder Fachgruppe. Innerhalb der Fachgruppen soll mindestens je ein Mitglied dem staatlichen und dem nichtstaatlichen bautechnischen Verwaltungsdienst angehören. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Über Fragen, die nur eine Fachgruppe betreffen, entscheiden die Mitglieder dieser Fachgruppe mit dem Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß schlägt die Prüfer für die verschiedenen Teile der Prüfungen vor. Er wählt die Prüfungsarbeiten aus und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; er bedient sich dabei der Beratung durch die bestellten Prüfer.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft den Stichtentscheid nach § 19 Abs. 2 APO.

## § 12

Schriftliche Prüfung  
Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

## (1) Fachgruppe Straßenbau

Nr.	Bezeichnung des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Stundenzahl
1	Bau von Straßen und Brücken	a) Pläne und Planskizzen b) Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen c) Bautechnische Vorschriften und Richtlinien	4
2	Unterhaltung von Straßen und Brücken Verkehrssicherung	a) Wartung der Straßen und Brücken b) Pflanzungen an Straßen c) Winterdienst d) Verkehrssicherung, Beschilderung von Arbeits- und Baustellen, Verkehrsunfälle, Verkehrsumleitungen, Straßenwetter- und -warndienst	4
3	Baubetrieb, Baustoffe, Geräte Baupreise und Verdingungswesen	a) Eigenbetriebsarbeiten, Arbeitereinsatz, Bauaufsicht, Unfallverhütung b) Kenntnis, Beurteilung und Verwendung der Bau- und Betriebsstoffe, Straßenunterhaltungsgeräte und Werkzeuge c) Überschlägige Kostenberechnung, Massenermittlungen, Vertragsabwicklung d) Aufmaß, Abnahme und Abrechnung	4
4	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	a) Straßen- und Wegegesetze, insbes. Gemeindegebrauch und Sondernutzung an Straßen und Nebenanlagen, Anbau an Straßen; Abmarkungsgesetz; Naturschutzgesetz; Straßenverkehrsordnung; Eisenbahnkreuzungsgesetz b) Grundzüge des Beamtenrechts, des Arbeits- und Tarifrechts der Arbeiter und des Rechts der Sozialversicherung	2
5	Verwaltung und Rechnungswesen	Allgem. Schriftverkehr, Kanzlei- und Registraturarbeiten, Lohnrechnung, rechnerische Prüfung von Rechnungen	2
6	Staatsbürgerkunde	Die Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den 3 Themen zur Wahl gestellt sind.	2
			18



## (2) Fachgruppe Wasserbau

Nr.	Bezeichnung des Prüfungsfaches	Prüfungsstoff	Stundenzahl
1	Ausbau und Unterhaltung von Gewässern	a) Unterhaltung von Gewässern und Wasserbauten, insbesondere auch von HW-Dämmen, Schöpfwerken und kleineren Brücken b) Wasserbauten an Flüssen, Bächen und Wildbächen und Bau von Entwässerungsanlagen c) Flußausstattung d) Schutz und Verteidigung von Wasserbauten e) Gewässerkundlicher Dienst	4
2	Wassergewinnung und Gewässerschutz, Be- und Entwässerung, Wirtschaftswegebau	a) Grundzüge der Wassergewinnung, des Gewässerschutzes, der Be- und Entwässerung b) Grundzüge des Wirtschaftswegebau und der Bepflanzung von Grundstücken und Anlagen	4
3	Baugrund, Baubetrieb, Baustoffe, Geräte Kostenberechnung und Verdichtungswesen	a) Erkennen und Prüfen des Baugrundes b) Kenntnis und Beurteilung der Bau- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Werkzeuge c) Einrichtung und Betrieb von Baustellen, Arbeitseinsatz, Bauaufsicht, Unfallverhütung d) Entwicklung von Einheitspreisen, Kostenberechnungen e) Vertragsabwicklung, Aufmessung, Abnahme, Abrechnung	4
4	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	a) Wasserrecht — technische Beaufsichtigung der Gewässer — (Wassergesetze, Wasser- und Bodenverbandsrecht), Schiffsfahrtsordnungen, Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Naturschutz, Unfallverhütungsvorschriften b) Betreuung und Nutzung der im Staatseigentum stehenden Gewässer, wasserbaulicher Anlagen und Grundstücke c) Grundzüge des Beamtenrechts, des Arbeits- und Tarifrechts der Arbeiter und des Rechts der Sozialversicherung	2
5	Verwaltung und Rechnungswesen	Allgem. Schriftverkehr, Kanzlei- und Registraturarbeiten, Lohnrechnung, rechnerische Prüfung von Rechnungen	2
6	Staatsbürgerkunde	Die Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt sind.	2
			18

## § 13

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 12 aufgeführten Prüfungsfächer und -stoffe. Es müssen dabei auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fachgruppe abgenommen. Bei Bedarf können weitere Prüfer durch das Prüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) In der mündlichen Prüfung werden jeweils drei Prüflinge gemeinsam von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfergruppe geprüft. Die gemeinsame Prüfungszeit beträgt 1½ Stunden. Nach Bedarf können auch kleinere oder größere Gruppen gebildet werden, wobei die gemeinsame Prüfungszeit entsprechend zu ändern ist.

(4) Die Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung gesondert eingeladen. Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Gesamtnote 4,50) gearbeitet hat, bleibt von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 14

## Feststellung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung wird durch das Prüfungsamt festgestellt. Zur Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung werden die Noten der zweistündigen Arbeiten einfach, der vierstündigen Arbeiten zweifach bewertet. Der Notensumme der schriftlichen Prüfung wird die Note der mündlichen Prüfung dreifach hinzugezählt und das Ergebnis durch 12 geteilt. Diese Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 15

## Platzziffer

(1) Für jede Fachgruppe legt das Prüfungsamt ein Platzziffernverzeichnis an, in das die Prüflinge in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnote eingetragen werden.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 30 Abs. 2 Buchst. b APO), so erhält der Prüfling die Platzziffer des nächst voranstehenden Prüflings mit dem Zusatz a.

## § 16

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Notensummen, die Gesamtprüfungsnote und die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden (§ 28 APO), so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 29 APO aus.

## § 17

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, ist § 33 APO maßgebend.

## § 18

## Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 30 DM.

## Abschnitt IV

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 19

## Übergangsregelungen

Auf die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können abweichend von § 3 Abs. 1 Buchst. a) Bewerber bis zum Höchstalter von 40 Jahren zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

## § 20

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Straßenmeister des staatlichen Straßen- und Brückenbauendienstes in Bayern vom 27. Mai 1955 (BayBSVI II S. 355) und die Prüfungsordnung für die Flußmeister des staatlichen Flußaufsichtsdienstes in Bayern (Flußmeisterlaufbahn) vom 15. Februar 1961 (MABl. S. 158) aufgehoben.

München, den 9. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. F i n k, Staatssekretär

## Ordnung

## der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

vom 10. Oktober 1969

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Bildungswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) und vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

## § 1

## Abschlußprüfung

Die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer für Kurzschrift, Maschinenschreiben, Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen und der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern schließt mit einer Abschlußprüfung. Diese gilt nach näherer Maßgabe der laubbahnrechtlichen Vorschriften als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 BayBG.

## § 2

## Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet. Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den bei den Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (im folgenden: Staatsinstitut) gebildeten Prüfungsausschüssen und den Prüfungskommissionen.

## § 3

## Prüfungstermine

Die Prüfung findet einmal im Jahre und zwar zum Abschluß der einjährigen pädagogischen Ausbildung am Staatsinstitut statt.

## § 4

## Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung der Studierenden des Staatsinstituts zur Prüfung ist grundsätzlich von Amts wegen zu entscheiden; einer besonderen Mel-

dung zur Prüfung bedarf es — abgesehen von den in Abs. 2 Nr. 4 genannten klösterlichen Bewerberinnen — nicht.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Fachausbildung und -prüfung. Bewerber für die Laufbahn des Fachlehrers haben den Nachweis nach näherer Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorschriften zu erbringen, Bewerberinnen für das Lehramt für Handarbeit und Hauswirtschaft durch das Abschluß- und Prüfungszeugnis einer Frauenfachschule — Abteilung II —, einer Höheren Frauenfachschule, Höheren Landfrauenschule oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Ausbildung und Prüfung zu erbringen;
2. den der Studienordnung gemäßen Besuch der Veranstaltungen des Staatsinstituts einschließlich der schulpraktischen Ausbildung oder die ordnungsgemäße Teilnahme an einem Lehrgang zur pädagogischen Ausbildung klösterlicher Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft;
3. eine Jahresnote von mindestens „ausreichend“ für die schulpraktischen Leistungen (Lehrproben) in jedem der beiden Fächer;
4. die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 und 3 werden durch Vorlage von Scheinen, die nach näherer Maßgabe der Studienordnung des Staatsinstituts erteilt werden, nachgewiesen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist mitzuteilen, die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

## § 5

### Aufgaben des Ministeriums

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt es

- a) die Termine der Prüfungen zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,
- b) die Vorlage der Vorschläge von Themen für die Klausurarbeiten zu veranlassen und die Klausurarbeiten zu bestimmen,
- c) über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden.

## § 6

### Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Abteilung des Staatsinstituts, die Fachlehrer im Sinne des § 1 Satz 1 oder Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ausbildet, wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung, stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Leiters der Abteilung. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner alle hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte der Abteilung an, sowie diejenigen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilen.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
  - a) die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfung zu treffen,
  - b) den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
  - c) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 auszustellen,
  - d) die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Maßnahmen zu treffen,
  - e) in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

- a) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- b) die Prüfungskommissionen zu bilden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten zu bestimmen,
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- e) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu befinden.

## § 7

### Prüfungskommissionen

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden für die einzelnen Fächer jeweils eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus dem Didaktiker des betreffenden Faches als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die fachkundig sein sollen.

## § 8

### Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 9

### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine Arbeit aus folgenden Fachgebieten:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Allgemeine Didaktik

(2) Aus den Fachgebieten Pädagogik, Psychologie und Allgemeine Didaktik ist bei einer Arbeitszeit von je drei Stunden je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten.

(3) Für jede Arbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet in Anwesenheit von zwei Prüfungsteilnehmern, die sich von der Unversehrtheit des Verschlusses überzeugt haben, eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit den Umschlag mit den Themen für die Prüfungsaufgaben und übergibt sie dem Vertreter des Prüfungsfaches im Prüfungsausschuß. Letzterer wählt die drei Themen zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer aus. Sind mehrere Vertreter eines Prüfungsfaches beteiligt, so wählen sie die Themen gemeinsam aus. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der dienstälteste Fachvertreter.

## § 10

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Didaktik und Methodik des Unterrichts in den beiden gewählten Fächern.

(2) Zu der nach Abschluß der schriftlichen Arbeiten stattfindenden mündlichen Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer vorgeladen. Die mündliche Prü-

fung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Fach 15 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(3) Die Hauptfragen oder -aufgaben der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Leistungen des Prüfungsteilnehmers durch die Prüfungskommission werden in die Niederschrift aufgenommen.

### § 11

#### Prüfungsstoff

(1) Der Prüfungsstoff in Pädagogik (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt Grundfragen und Grundlagen der Erziehung;

Erziehung und Unterricht.

(2) Der Prüfungsstoff in Psychologie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt Grundtatsachen des Seelenlebens und ihre gegenseitigen Beziehungen, wesentl. Ergebnisse der Kindes- und Jugendpsychologie, Psychologie des Lehrens und Lernens, Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung.

(3) Der Prüfungsstoff in Allgemeiner Didaktik (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) umfaßt

Bildungs- und Unterrichtsziele,  
Auswahl und Anordnung des Lehrgutes,  
Unterrichtsprinzipien, -formen und -gestaltung,  
Lehr- und Lernmittel,  
Unterrichtsvorbereitung.

(4) Der Prüfungsstoff in Didaktik und Methodik der gewählten Fächer (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt Einsicht in Struktur und Bildungswerte der gewählten Fachbereiche,

Gesichtspunkte zur Auswahl und Anordnung des Lehrgutes, Kenntnis der wesentlichen fachbezogenen Unterrichtsverfahren und -mittel.

### § 12

#### Bewertung der Prüfung

(1) Die Einzelleistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Die Verwendung von Zwischennoten (halben Noten) ist bei der Bewertung von Einzelleistungen nicht zulässig.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(3) Zur Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit darf nicht herangezogen werden, wer bei dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

### § 13

#### Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

Pädagogik (schriftlich)	einfach
Psychologie (schriftlich)	einfach
Allgemeine Didaktik (schriftlich)	einfach
Didaktik und Methodik des Unterrichts in beiden gewählten Fächern (mündlich)	je einfach

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 5.

(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„Mit Auszeichnung bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt bis 1,50
„Gut bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 1,51—2,50
„Befriedigend bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 2,51—3,50
„Bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 3,51—4,50.

### § 14

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- einen Notendurchschnitt von 4,51 und schlechter, oder
- in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
- in einer schriftlichen Prüfungsarbeit und den beiden Fächern der mündlichen Prüfung die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

### § 15

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote. Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.

### § 16

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag Verlängerung der in Satz 1 festgelegten Frist um ein weiteres Jahr bewilligen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhandigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Aushändigung der Bescheinigung nach

§ 15 Abs. 2 und der Antrag gemäß Absatz 2 bis spätestens 1. April bei der ehemals besuchten Abteilung des Staatsinstituts einzureichen.

#### § 17

##### Erweiterungsprüfung

(1) Prüflinge, die den Nachweis der Fachausbildung in einem dritten Fach erbringen und während der Ausbildung am Staatsinstitut sich einer didaktisch-methodischen Ausbildung im dritten Fach unterzogen haben, werden auf Antrag zu einer Erweiterungsprüfung in diesem Fach zugelassen.

(2) Die Erweiterungsprüfung ist eine mündliche Prüfung über Didaktik und Methodik des Unterrichts im dritten Fach. § 10 Abs. 2, Sätze 2 und 3 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.

#### § 18

##### Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Über jeden Prüfungsteil und über die Zusatzprüfung (§ 17) ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist auch zu vermerken, in welcher Art die Personen-ähnlichkeit der Prüfungsteilnehmer festgestellt wurde.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen; ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) In der Niederschrift über die mündliche Prüfung sind auch die in § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Feststellungen zu treffen.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(5) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1969

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Vom 23. Oktober 1969

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

##### I. Beim Bundesgrenzschutz:

###### 1. Polizeivollzugsbeamte:

Hauptleute im BGS, Kapitanleutnante im BGS

Oberleutnante im BGS, Oberleutnante zur See im BGS

Leutnante im BGS, Leutnante zur See im BGS

Oberstabsmeister im BGS, Oberstabsbootsmänner im BGS

Stabsmeister im BGS, Stabsbootsmänner im BGS

Hauptmeister im BGS, Hauptbootsmänner im BGS

Obermeister im BGS, Oberbootsmänner im BGS

Meister im BGS, Bootsmänner im BGS

Hauptwachtmeister im BGS<sup>2)</sup>, Obermaate im BGS<sup>2)</sup>

Oberwachtmeister im BGS<sup>2)</sup>, Maate im BGS<sup>2)</sup>

##### 2. Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst:

Regierungsoberamtmänner<sup>1)</sup>

Regierungsamtmänner<sup>1)</sup>

Regierungsoberinspektoren

Regierungsinspektoren

##### II. Bei der Bundesfinanzverwaltung:

###### 1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte<sup>1)</sup>

Oberzollräte<sup>1)</sup>

Zollräte<sup>1)</sup>

Regierungsassessoren

Zollamtmänner

Zolloberinspektoren

Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren

Zollhauptsekretäre

Zollobersekretäre

Zollsekretäre

Zollassistenten<sup>2)</sup>

###### 2. Zollgrenzdienst und Grenzabfertigungsdienst:

Regierungsräte<sup>1)</sup>

Oberzollräte<sup>1)</sup>

Zollräte<sup>1)</sup>

Regierungsassessoren

Zollamtmänner

Zolloberinspektoren

Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren — kapitane

Zollhaupt — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister

Zollober — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister

Zoll — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister

Zoll — assistenten<sup>2)</sup> — schiffsassistenten<sup>2)</sup> — maschinenführer<sup>2)</sup>

###### 2 a) Zollaufsichtsdienst des Freihafenamtes Hamburg:

Regierungsamtmänner

Regierungsoberinspektoren

Regierungsinspektoren

Amtsinspektoren

Regierungshauptsekretäre

Regierungsobersekretäre

Regierungssekretäre

Regierungsassistenten<sup>3)</sup>

Angestellte der Vergütungsgruppe III bis VII der Anlage 1 a zum BAT vom 23. 2. 1961  
 Angestellte der Vergütungsgruppe VIII<sup>3)</sup> der Anlage 1 a zum BAT vom 23. 2. 1961

### 3. Forstdienst:

Forstoberamtsräte  
 Forstoberamtswärter  
 Forstamtswärter  
 Oberförster  
 Revierförster — Revierförster z. A.  
 Revierförsteranwärter  
 Revieroberforstwarder  
 Oberforstwarder  
 Revierforstwarder  
 Forstwarder — Forstwarder z. A.

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

## III. Bei der Deutschen Bundesbahn:

### 1. Bahnpolizei:

Bundesbahnamtswärter  
 Bundesbahnoberinspektoren  
 Bundesbahn — inspektoren — betriebsinspektoren  
 Bundesbahnhauptsekretäre  
 Bundesbahnobersekretäre  
 Bundesbahnsekretäre<sup>2)</sup>  
 Bundesbahnassistenten<sup>2)</sup>

als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen

### 2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamtswärter  
 Bundesbahnoberinspektoren  
 Bundesbahn — inspektoren — betriebsinspektoren  
 Bundesbahnhauptsekretäre  
 Bundesbahnobersekretäre  
 Bundesbahnsekretäre<sup>2)</sup>  
 Bundesbahnassistenten<sup>2)</sup>  
 Bundesbahnoberbetriebswarder<sup>2)</sup>

als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn

## IV. Bei der Deutschen Bundespost:

Postoberamtswärter  
 Postamtswärter  
 Postoberinspektoren  
 Post — inspektoren — betriebsinspektoren  
 Posthauptsekretäre  
 Postobersekretäre  
 Postsekretäre  
 Postassistenten<sup>2)</sup>

als Beamte des Betriebssicherungsdienstes

## V. Bei der Polizei:

### 1. Kriminalpolizei:

Erste Kriminalhauptkommissare<sup>1)</sup>  
 Kriminalbezirkskommissare<sup>1)</sup>  
 Kriminalhauptkommissare<sup>1)</sup>  
 Kriminaloberkommissare<sup>1)</sup>  
 Kriminal — kommissare — inspektoren  
 Kriminal — hauptmeister — hauptsekretäre  
 Kriminal — obermeister — obersekretäre  
 Kriminal — meister — sekretäre

Kriminal — hauptwachtmeister — oberassistenten  
 Kriminalassistenten<sup>2)</sup>

### 2. Schutz-, Wasserschutz-, Ordnungs-, Landes-, Bereitschafts-, Stadt-, Gemeinde-Polizei:

Erste Polizeihauptkommissare<sup>1)</sup>  
 Polizeibezirkskommissare<sup>1)</sup>  
 Polizeihauptkommissare<sup>1)</sup>  
 Polizeioberkommissare  
 Polizeikommissare  
 Polizeihauptmeister  
 Polizeiobermeister  
 Polizeimeister  
 Polizeihauptwachtmeister  
 Polizeioberwachtmeister<sup>2)</sup>

### 3. Gendarmerie:

Erste Gendarmeriehauptkommissare<sup>1)</sup>  
 Gendarmeriebezirkskommissare<sup>1)</sup>  
 Gendarmeriehauptkommissare  
 Gendarmerieoberkommissare  
 Gendarmeriekommissare  
 Gendarmeriehauptmeister  
 Gendarmerieobermeister  
 Gendarmeriemeister  
 Gendarmeriehauptwachtmeister

### 4. Verwaltungspolizei:

Gewerbeoberkommissare  
 Gewerbekommissare  
 Gewerbehauptmeister — Gewerbe-polizeihauptsekretäre  
 Gewerbeobermeister — Gewerbe-polizeiobersekretäre  
 Gewerbeamte — Gewerbe-polizeisekretäre  
 Gewerbehauptwachtmeister — Gewerbe-polizeiasistenten<sup>2)</sup>

## V a) Bei der Polizei in Bayern:

### 1. Kriminalpolizei:

Oberkriminalräte  
 Kriminalräte  
 Oberamtsräte<sup>1)</sup>  
 Kriminaloberamtswärter  
 Kriminalamtswärter  
 Kriminaloberinspektoren  
 Kriminalinspektoren  
 Kriminalhauptmeister  
 Kriminalobermeister  
 Kriminalmeister  
 Kriminalhauptwachtmeister

### 2. Uniformierte Polizei:

Oberpolizeiräte  
 Polizeiräte  
 Oberamtsräte  
 Polizei — oberamtswärter — hauptkommissare  
 Polizeiamtswärter  
 Polizei — oberinspektoren — oberkommissare  
 Polizei — inspektoren — kommissare  
 Polizeihauptmeister  
 Polizeiobermeister

Polizeihauptwachmeister  
soweit sie nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind

VI. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Forst- und Jagdverwaltung:

Forstoberamtsräte — Oberamtsräte  
Forstamtsräte — Amträte  
Forstoberamtmänner  
Forstamtmänner  
Oberförster  
Revierförster — Revierförster z. A.  
Hilfsförster  
Revierförsteranwärter  
Betriebsinspektoren  
Revierhauptforstward  
Hauptforstward  
Revieroberforstward  
Oberforstward  
Revierforstward  
Forstward — Forstward z. A.

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

2. Fischereiverwaltung:

Amtsinspektoren  
Fischereihauptsekretäre  
Fischereiobersekretäre  
Fischereisekretäre  
Fischereiassistenten

als Fischereibetriebsbeamte im Außendienst

VII. Bei der Bergverwaltung

Oberbergamtsdirektoren<sup>1)</sup>  
Bergdirektoren<sup>1)</sup>  
Oberbergräte — Oberregierungsbergräte<sup>1)</sup>  
Erste Bergräte<sup>1)</sup>  
Bergräte  
Bergassessoren — Regierungsassessoren —  
Regierungsbergassessoren  
Bergoberamtmänner  
Berg — amtmänner — revieramtmänner  
Berg — oberinspektoren — revieroberinspektoren  
Berg — inspektoren — revierinspektoren  
an den Bergämtern

VIII. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen Bundesländern:

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten, die im eigenen Land berechtigt sind, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

<sup>1)</sup> sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben

<sup>3)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts- oder Zolldienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben

<sup>4)</sup> soweit sie nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Lebens-

mittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind.

§ 3

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes<sup>\*)</sup>.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 237) in der Fassung vom 15. Februar 1966 (GVBl. S. 83) außer Kraft.

München, den 23. Oktober 1969

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

\* Anmerkung zu § 3

(1) Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

1. beim Bundeskriminalamt

die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes vom 8. März 1951 — BGBl. I S. 165 —);

2. bei der Finanzverwaltung

a) die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 439 Satz 2, zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);

b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 439 Satz 2, zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);

c) die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 — BGBl. I 481 —);

d) die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit nicht das Außenwirtschaftsgesetz gilt (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHK 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — Abl. 514; BZBl. 172 —);

3. bei der Wirtschaftsverwaltung

die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten (§ 30 der AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 — RGBl. I 459 —);

4. bei der Berg- sowie Wasser- und Schiffsverwaltung

die Vollzugsbeamten des Bundes, die den Festlandsockel überwachen (§ 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. 7. 1964 — BGBl. I 497 —);

5. bei der Forst- und Jagdverwaltung

die beständigen Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 30. 3. 1961 — BGBl. I 304 —);

6. im Freistaat Bayern

a) die Aufsichtspersonen für die Hopfenumpackungsstellen und die zur technischen Prüfung von Siegelhallen bestellten Aufsichtsorgane (Nr. 25 Abs. 2 und Nr. 30 Abs. 2 der VO zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnungen des Hopfens vom 11. 6. 1930 — BayBS IV 407 —);

b) bestätigte Fischereiaufseher innerhalb ihres Wirkungskreises in Gegenständen des Fischereischutzes (Art. 86 des Fischereigesetzes vom 15. 8. 1908 — BayBS IV 453 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. 1. 1967 — GVBl. 243 —).

(2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 OWiG zuständigen Verwaltungsbehörden.

### Berichtigungen

In § 1 Abs. 1 Buchst. a) vorletzte Zeile sind nach dem Wort „Meisterklassen“ die Worte „sowie Fortbildungsklassen“ einzufügen; in § 1 Abs. 1 Buchst. b) ist das Wort „Operngesang“ durch „Opernchorgesang“ zu ersetzen.

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim,  
Ministerialdirektor

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) vom 14. August 1969 (GVBl. S. 259) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 15 muß es in § 40 Abs. 1 Buchst. a) statt Kunsthochschule richtig heißen: „Hochschule“.

In § 2 „Inkrafttreten“ muß es in Zeile 1 richtig heißen: „Nr. 4, 14, 15 und 16“.

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Felber, Ministerialrat

### Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) vom 22. September 1969 (GVBl. S. 325) muß die Unterschrift richtig lauten: „Dr. Merk, Staatsminister“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis A Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).